

Satzung der Hauptkongregation der Marianischen Männerkongregation Eichstätt mit ihren Einrichtungen

§ 1 Einrichtung und Organisation

- (1) Die Hauptkongregation trägt den Namen „Marianische Männerkongregation Eichstätt“ (MMC).
- (2) Zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof von Eichstätt als Protektor der MMC.
- (3) Als Hauptkongregation vereinigt sie eine große Zahl von Pfarrkongregationen mit ihren Sodaln sowie den Marianischen Messbund „Pactum Marianum“ mit seinen Paktisten.
- (4) Sie wurde am 22. Februar 1615 von der Gesellschaft Jesu (Societas Jesu/ „Jesuiten“) in Eichstätt gegründet. Im Jahr 1621 wurde die in drei Bereiche aufgeteilte Kongregation zusammengeführt und erhielt den Namen *Die Größere Marianische Kongregation „Mariä Verkündigung“* und ist seit diesem Zeitpunkt eine Priester- und Laiensodalität.
- (5) Sie hat ihren Sitz am Marienaltar der Schutzengelkirche Eichstätt. Erste Patronin ist die allerseligste Jungfrau Maria; zweiter Patron ist der heilige Franz Xaver als Vorbild apostolischen Eifers.
- (6) Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts haben sich eigenständige MMC-Gruppen außerhalb von Eichstätt gebildet. Diese werden heute als Filialkongregationen bezeichnet, während die MMC in Eichstätt früher als Stamm- und später als Hauptkongregation bezeichnet wurde. Die Filialkongregationen im Gebiet der Diözese Eichstätt sind rechtlich selbstständig, müssen eine eigene Satzung haben und verfügen über eine eigene Leitung.
- (7) Die Hauptkongregation erstreckt sich auf die Stadt Eichstätt und Umgebung und vereinigt alle Pfarrkongregationen auf dem Gebiet der Diözese Eichstätt mit ihren Sodaln sowie den Marianischen Messbund „Pactum Marianum“.

§ 2 Ziel der Hauptkongregation mit ihren Einrichtungen

- (1) Die MMC ist eine römisch-katholische Gemeinschaft gläubiger Männer, die in Familie und Beruf, in Orts- und Weltkirche und im öffentlichen Leben im Geiste und mit dem Beistand der Gottesmutter Maria arbeiten und wirken. Die Sodaln pflegen daher eine besonders innige Andacht, Ehrfurcht und Liebe zur Allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.
- (2) Die MMC will ihren Mitgliedern helfen, ihre Berufung als Christ zu vertiefen, und unter der Führung der Mutter Gottes ihr Taufversprechen zu erfüllen. Auf diese Weise sollen sie Träger der Neuevangelisierung werden.
- (3) Die Grundsätze unserer Kongregation sind in der von Papst Pius XII. 1948 gegebenen Satzung „Bis Saeculari“¹ für alle MCen festgelegt. Die Eichstätter MMC fühlt sich der „Bis Saeculari“ verpflichtet und versteht sich als „Katholische Aktion unter der Führung und Gnadengabe der Allerseligsten Jungfrau Maria“ (Bis Saeculari 24).
- (4) Der Marianische Messbund „Pactum Marianum“ (gegründet 1695) ist eine eigene Gebetsgemeinschaft, die der Marianischen Männerkongregation Eichstätt

¹ AAS XL [1948], 393-402.

angeschlossen ist. Die Mitglieder des Marianischen Messbundes heißen Paktisten und verpflichten sich, füreinander zu beten. Ziel der Gebetsgemeinschaft ist, dass die Mitglieder zu einer immer höheren Wertschätzung des Heiligen Messopfers geführt und im Glauben an die erlösende Liebe Jesu Christi gestärkt werden sollen.

§ 3 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Rechts- und Vermögensträger von Rechten und Vermögenswerten der Hauptkongregation mit ihren Einrichtungen Pfarrkongregationen und Marianischen Messbund ist der gesetzlich und als gemeinnützig anerkannte, im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragene Verein „Marianische Männerkongregation Eichstätt e.V.“.
- (2) Die Filialkongregationen fungieren als jeweils eigene Rechts- und Vermögensträger.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der MMC werden als „Sodalen“ (Weggefährten) bezeichnet. Jeder katholische Mann, der die Pflichten eines Sodalen zu erfüllen verspricht, kann der MMC beitreten. Über eine Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird in der Regel beim Hauptfest liturgisch vollzogen.
- (2) Pflichten eines Sodalen:
 - a. Der Sodale soll sich in der Gemeinschaft der MMC um menschliches, geistliches und apostolisches Wachstum bemühen und seinen persönlichen Beitrag zur „größeren Ehre Gottes“ leisten.
 - b. Er bemüht sich um ein tägliches Mariengebet.
 - c. Der Sodale ist gehalten, an den Versammlungen der MMC, insbesondere am Hauptfest, teilzunehmen.
 - d. Der Sodale soll – möglichst am Hauptfest – ein Jahresopfer in Höhe eines Messstipendiums gemäß der jeweils geltenden diözesanen Stipendienordnung entrichten.
- (3) Rechte eines Sodalen:
 - a. Durch die Aufnahme werden die Sodalen Mitglied auf Lebenszeit.
 - b. Jeder Sodale unterstellt sich dem besonderen Schutz der beiden Patrone der MMC: der Gottesmutter Maria und des heiligen Franz Xavers.
 - c. Für jeden verstorbenen Sodalen wird eine heilige Messe gefeiert. Außerdem ist jeder in der täglichen Kongregationsmesse in Altötting eingeschlossen.
 - d. Jeder Sodale hat in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht zur Wahl der Konsultoren des Marianischen Rates. Voraussetzung für die Kandidatur ist die Volljährigkeit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod eines Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
 - c. durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.Der Austritt oder der Ausschluss wird wirksam zum nächstfolgenden Kalendermonatsersten.
- (5) Eine Mitgliedschaft beim Marianischen Messbund ist beim Beauftragten des Marianischen Messbundes durch die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars zu beantragen. Zusammen mit dem Marianischen Rat der Hauptkongregation entscheidet der Beauftragte über einen Mitgliedsantrag. Beitreten können katholische Männer. Jedes Mitglied verpflichtet

sich, jährlich zwei Heilige Messen für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Messbundes feiern zu lassen. Priester können die beiden Messen selbst persolvieren oder wie alle Laien den Geldbetrag für beide Messen auf das Konto des Vereins „Marianische Männerkongregation Eichstätt e.V.“ überweisen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beauftragten des Marianischen Messbundes jederzeit möglich. Jeder Paktist trifft entsprechende Vorsorge, dass im Todesfall der Beauftragte darüber informiert wird.

§ 5 Organe der Hauptkongregation mit ihren Aufgaben

(1) Die Organe der Hauptkongregation sind:

- a. Der Präses
- b. Der Vizepräses
- c. Der Vorstand
- d. Der Marianische Rat
- e. Die Mitgliederversammlung

(2) Der Präses und der Vizepräses

- a. Präses ist der Regens des Bischöflichen Seminars St. Willibald, Eichstätt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, von Amts wegen.
- b. Der Vizepräses wird vom Präses ernannt.
- c. Dem Präses obliegt die Leitung der Kongregation im Zusammenwirken mit dem Vizepräses, dem Vorstand und dem Marianischen Rat. Der Präses trägt Sorge für die geistliche Führung und die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der Kongregation. Er eröffnet und beschließt, soweit es nicht durch andere geschieht, Zusammenkünfte mit einem Gebet und der Angelobung.
- d. Dem Präses steht das Recht zu, neue Pfarrkongregationen zu errichten und aufzulösen sowie sonstige organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- e. Der Präses oder der Vizepräses kommt, soweit möglich, zu den einzelnen Pfarrkongregationen.

(3) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präses und dem Vizepräses
- dem Präfekten
- den beiden Assistenten und
- ggf. weiteren berufenen Sodalen.

a. Präfekt und Assistenten

Der Präfekt und die beiden Assistenten werden vom Marianischen Rat aus dessen Mitgliedern gewählt. Der Präfekt leitet die Kongregation zusammen mit dem Präses. Er hat für alle Sodalen Sorge zu tragen. Er soll, wenn es nicht der Präses übernimmt, die Zusammenkünfte mit einem Gebet eröffnen und beschließen und dabei die Angelobung erneuern. Er bedarf nach der Wahl der Bestätigung durch die kirchliche Autorität, die ihn auch aus gerechtem Grund abberufen kann.

Die Assistenten vertreten den Präfekten bei Abwesenheit in der Reihenfolge ihrer Bestellung. Ihre Aufgabe ist es, dem Präses und dem Präfekten zu helfen.

- b. **Amtszeit/Wiederwahl**
Die Amtszeit des Präfekten und der Assistenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Seine Wahl wird vom Protektor bestätigt.
Werden vom Präses weitere Sodalen in die Vorstandschaft berufen, so beträgt deren Amtszeit ebenfalls vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
- c. **Sitzungen**
Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, außerdem, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- d. **Aufgaben**
Es ist Aufgabe des Vorstandes, die Organisation und Durchführung des Programms der MMC vorzubereiten, die im Marianischen Rat beschlossen werden. Die Beschlüsse des Marianischen Rates setzt er um. Dem Rechts- und Vermögensträger der Hauptkongregation mit ihren Einrichtungen unterbreitet er Vorschläge für die Verwendung von finanziellen Mitteln.

(4) Der Marianische Rat

Mitglieder des Marianischen Rates sind die Mitglieder des Vorstandes der Hauptkongregation, die acht von der Mitgliederversammlung gewählten Konsultoren sowie die bis zu acht vom Präses berufenen Obmänner oder Sodalen aus den Pfarrkongregationen.

Die Konsultoren werden von den Sodalen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Jeder volljährige Sodale kann als Kandidat für den Marianischen Rat vorgeschlagen werden. Der Marianische Rat tritt auf Einladung des Präses und des Präfekten mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Marianische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präses.

Die Sitzungen werden vom Präfekten geleitet; im Falle seiner Abwesenheit von einem der beiden Assistenten.

Die Beschlüsse des Marianischen Rates sind für den Präses und den Präfekten bei der Ausübung der Kongregationsleitung verbindlich.

Aufgaben: Der Marianische Rat

- a) wählt den Präfekten und die beiden Assistenten.
- b) beschließt Satzungsänderungen.
- c) plant mit dem Vorstand die Veranstaltungen und das Angebot der Hauptkongregation und führt diese durch.
- d) bestellt als Verantwortlichen für den Marianischen Messbund „Pactum Marianum“ für die Dauer von vier Jahren einen Beauftragten sowie einen stellvertretenden Beauftragten.

(5) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alle vier Jahre zusammen, um die Konsultoren des Marianischen Rates zu wählen. Sie setzt sich zusammen aus den Teilnehmern am Einkehrtag am 1. Adventsonntag. Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich vom Präfekten zu dokumentieren und von den gewählten Konsultoren durch Unterschrift zu bestätigen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt

mindestens zehn Tage vor ihrem Zusammentreffen durch den Präses und den Präfekten über die örtliche Presse.

(6) Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- a. Die Sitzungsleitung aller Versammlungen der in § 5 dieser Satzung beschriebenen Organe der Hauptkongregation obliegt dem Präfekten.
- b. Der Präfekt lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und des Marianischen Rates unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein. Dabei ist jeweils die Tagesordnung mitzuteilen.
- c. Der Vorstand ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens der Präses, der Vizepräses und der Präfekt anwesend sind.
- d. Der Marianische Rat ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens der Präses, der Präfekt und die Hälfte der restlichen Mitglieder anwesend sind.
- e. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes und des Marianischen Rates entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses.
- f. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Marianischen Rates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Organe einer Pfarrkongregation

(1) Die Organe einer Pfarrkongregation sind:

- a. Der Ortsgeistliche
- b. Der Obmann
- c. Die Mitgliederversammlung

(2) Der Ortsgeistliche

Der Ortsgeistliche ist für die Pfarrkongregation verantwortlich. Bei Besetzung einer Pfarrei soll der neue Pfarrer/Pfarradministrator auf die Kongregationsgruppe durch den Generalvikar hingewiesen werden. Letztverantwortlicher ist der Präses.

(3) Der Obmann

- a. Der Obmann und ein Stellvertreter werden für die Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung der Pfarrkongregation gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Ortspfarrer.
- b. Der Obmann bleibt mit dem Vorstand der Hauptkongregation in Verbindung. Er kann durch den Präses in den Marianischen Rat der Hauptkongregation berufen werden. Seine Vertretung durch seinen Stellvertreter ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung der Pfarrkongregation

- a. Der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- b. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

- c. Die Mitgliederversammlung einer Pfarrkongregation wählt für die Amtszeit von vier Jahren den Obmann und seinen Stellvertreter.
- d. Die Mitgliederversammlung berät über alle Punkte, die ihr vom Ortspfarrer und/oder vom Obmann unterbreitet werden.
- e. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 7 Organe des Marianischen Messbundes

(1) Der Beauftragte des Marianischen Messbundes

Der Beauftragte des Marianischen Messbundes wird vom Marianischen Rat auf Vorschlag des Präses für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der stellvertretende Beauftragte des Marianischen Messbundes

Der stellvertretende Beauftragte des Marianischen Messbundes wird vom Marianischen Rat auf Vorschlag des Präses für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Kirchliche Mitwirkung, Funktionen und Aufgaben

(1) Die zuständige kirchliche Autorität als Protektor für die MMC ist der Bischof von Eichstätt. Der Protektor billigt die Satzung und bestätigt die Wahl des Präfekten.

(2) Der Präses der MMC ist der Regens des Bischöflichen Priesterseminars Eichstätt. Er leitet die Kongregation zusammen mit dem Präfekten. In den Sitzungen des Vorstands und des Marianischen Rates hat er ein einfaches Stimmrecht. Er ist bei der Ausübung der Kongregationsleitung ebenso wie der Präfekt an das Votum des Marianischen Rates gebunden.

Aufgaben: Der Präses

- a) bestätigt die Vorschlagslisten zu den Wahlen des Vorstands.
- b) lädt zusammen mit dem Präfekten zu Veranstaltungen der MMC ein.
- c) eröffnet und beschließt die Konvente des Marianischen Rates.
- d) ernennt den Vizepräses und beruft ggf. weitere Sodalen in den Vorstand.
- e) hat das Recht, einen Kandidaten für die Neuaufnahme abzulehnen.

(3) Der Vizepräses wird vom Präses ernannt. In den Sitzungen des Vorstands und des Marianischen Rates hat er ein einfaches Stimmrecht.

Aufgaben: Der Vizepräses

- a) unterstützt den Präses bei seinen Leitungsaufgaben.
- b) vertritt den Präses bei dessen Abwesenheit in allen Belangen.

(4) Der Präfekt leitet die Kongregation zusammen mit dem Präses. Er wird vom Marianischen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Seine Wahl wird vom Protektor bestätigt.

Aufgaben: Der Präfekt

- a) beruft in Abstimmung mit dem Präses die Konvente des Vorstands und mindestens zwei Mal jährlich des Marianischen Rates ein. Termin und Ort werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- b) leitet die Konvente des Vorstands und des Marianischen Rates.
- c) lädt zusammen mit dem Präses zu Veranstaltungen der MMC ein.

- d) stellt im Einvernehmen mit dem Präses die Tagesordnungen der jeweiligen Sitzungen auf.
 - e) vertritt die Kongregation bei der Landesversammlung der Marianischen Kongregationen.
 - f) ist der Verantwortliche für die inhaltliche Gestaltung des Jahrbüchleins im Sinne des Presserechts.
 - g) ernennt in Einvernehmen mit den Pfarrkongregationen die Ortsobmänner.
- (5) Die zwei Assistenten vertreten den Präfekten. Sie unterstützen den Präses und den Präfekten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie werden vom Marianischen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
Aufgaben:
- a) Die beiden Assistenten unterstützen den Präfekten bei seinen Aufgaben.
 - b) Einer der beiden Assistenten führt bei den Konventen das Protokoll.
- (6) Die Ortsobmänner und ihre Stellvertreter werden für die Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung der Pfarrkongregation gewählt.
Aufgaben: Die Ortsobmänner
- a) leiten die Pfarrkongregationen der MMC.
 - b) sorgen sich um die Lebendigkeit der Pfarrkongregationen.
 - c) sorgen sich um rege Teilnahme am Hauptfest und an anderen Veranstaltungen der Kongregation.
 - d) werben neue Mitglieder.
 - e) organisieren – ggf. in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – einmal im Jahr einen Einkehrtag.
 - f) melden den Tod verstorbener Mitglieder an die Hauptkongregation.
- (7) Der Messbundbeauftragte informiert die Paktisten über den Tod eines Mitgliedes elektronisch bzw. postalisch sowie im Jahrbüchlein der MMC Eichstätt. Er veranlasst, dass für einen verstorbenen Paktisten zeitnah drei Heilige Messen in der Schutzengelkirche gefeiert werden. Der stellvertretende Messbundbeauftragte übernimmt im Falle von dessen Verhinderung automatisch die Aufgaben des Messbundbeauftragten.

§ 9 Wahlen

- (1) Hauptkongregation
- a. Die Bestellung der Organe, mit Ausnahme des Präses und Vizepräses und der von ihm berufenen Organe, erfolgt durch Wahl.
 - b. Soweit nichts anderes beschlossen wird, erfolgt jede Wahl geheim und schriftlich.
 - c. Die Wahlen leitet ein vom Marianischen Rat bestimmter Wahlvorstand.
 - d. Jeder Sodale hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
 - e. Für die Wahl der Konsultoren des Marianischen Rates verfügt er über bis zu acht Stimmen. Es müssen mindestens fünf Stimmen abgegeben werden. Ein Häufeln der Stimmen für einen Kandidaten ist nicht möglich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
 - f. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Sodalen des betreffenden Gremiums.

- g. Wählbar sind die Sodalen, die schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wahl dem Gremium genannt wurden und ihr Einverständnis erklärt haben.
- h. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Pfarrkongregation

- a. Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b. Soweit nichts anderes beschlossen wird, erfolgt jede Wahl geheim und schriftlich.
- c. Die Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlvorstand.
- d. Jeder Sodale der Pfarrkongregation hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- e. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Sodalen der Pfarrkongregation.
- f. Wählbar sind die Sodalen der Pfarrkongregation, die schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wahl dem Gremium genannt wurden und ihr Einverständnis erklärt haben.
- g. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- h. Ist es einer Pfarrkongregation nicht möglich, einen Obmann zu wählen, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung zur Wahl eines Obmanns einzuberufen. Sollte auch beim zweiten Mal keine Wahl erfolgen, so wird diese Pfarrkongregation aufgelöst. Der Präses entscheidet zusammen mit dem Präfekten und dem Ortsgeistlichen, welcher Pfarrkongregation die Sodalen zugeordnet werden.

(3) Marianische Messbund

- a. Der Beauftragte und sein Stellvertreter werden vom Marianischen Rat auf Vorschlag des Präses gewählt.
- b. Soweit nichts anderes beschlossen wird, erfolgt jede Wahl geheim und schriftlich.
- c. Die Wahlen leitet der Präses der MMC oder ein von ihm schriftlich beauftragtes Mitglied des Marianischen Rates.
- d. Jedes Mitglied des Marianischen Rates hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- e. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Marianischen Rates.
- f. Wählbar sind alle Paktisten des Marianischen Messbundes, die schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wahl dem Marianischen Rat genannt wurden und ihr Einverständnis erklärt haben.
- g. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Die Ergänzung und Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder des Marianischen Rates.
- (2) Satzungsänderungen werden erst mit der Zustimmung des Bischofs von Eichstätt wirksam.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Datum der Zustimmung des Bischofs von Eichstätt in Kraft.

Hiermit bestätige ich die vorliegende Neufassung der Satzung der Hauptkongregation der Marianischen Männerkongregation Eichstätt mit ihren Einrichtungen.

Eichstätt, den

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt